

**Auslagerung der Staatl. Mittelschule München Eduard-Spranger-Straße 17 - Freiwillige  
Beförderung der Schülerinnen und Schüler ohne Anspruch auf Übernahme der Beförderung  
bis zur Rückkehr an den eigentlichen Schulstandort**

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17586**

**Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 05.02.2020 (SB)  
Öffentliche Sitzung**

**I. Vortrag der Referentin**

1. Ausgangslage

Die Eduard-Spranger-Mittelschule wird aufgrund von PCB-Belastungen des angestammten Schulgebäudes ausgelagert.

Derzeit sind 5 Klassen in die Grundschule Hildegard-von-Bingen-Anger ausgelagert, ab März 2020 ist der neue Standort für die restlichen Klassen die Georg-Zech-Allee. Ab dem Schuljahr 2020/2021 werden alle Klassen an die Toni-Pföf-straße verlagert und kehren voraussichtlich spätestens zum Schuljahr 2024/2025 wieder an die Eduard-Spranger-Straße in den dann fertiggestellten Neubau zurück.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen zur Schülerbeförderung

Eine Beförderungspflicht des Aufgabenträgers besteht nach § 2 Abs. 1 SchBefV nur für den Schulweg zum Pflicht- und Wahlpflichtunterricht der nächstgelegenen Schule. Diese ist diejenige Schule der gewählten Schulart, Ausbildungs- und Fachrichtung, die mit dem geringsten Beförderungsaufwand erreichbar ist; gleichzeitig muss der Schulweg (=einfacher Fußweg) für Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 1 bis 4 mehr als zwei Kilometer, und für Schülerinnen und Schüler ab den Jahrgangsstufen 5 mehr als drei Kilometer in einfacher Richtung betragen (§ 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 SchBefV).

Nach § 2 Abs. 2 Satz 2 SchBefV kann der Aufgabenträger bei kürzeren und besonders gefährlichen bzw. besonders beschwerlichen Schulwegen die Notwendigkeit der Beförderung in widerruflicher Weise anerkennen.

### 3. Geplantes Vorhaben

Durch die in Punkt 2 geschilderte gesetzliche Schülerbeförderung und den dadurch geregelten Anspruch auf Beförderung werden im Schuljahr 2019/2020 von insgesamt 414 Schülerinnen und Schülern 305 befördert.

Aufgrund der besonderen Belastungssituation der Schulfamilie (Vorgeschichte, lange unklare Situation bezüglich einer möglichen Auslagerung, mehrere Standortwechsel der Schule) soll auch für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die nicht unter die gesetzliche Schülerbeförderung fallen im Rahmen einer freiwilligen Leistung die Schülerbeförderung bis zur Rückkehr an den eigentlichen Schulstandort gewährleistet werden.

### 4. Umsetzung des Vorhabens

Den 109 Schülerinnen und Schülern ohne Anspruch auf Übernahme der Beförderung wird so schnell wie möglich (ab April 2020) eine Fahrkarte zur Verfügung gestellt.

### 5. Finanzierung

Eine Monatskarte im Ausbildungstarif I (bis 15 Jahre) kostet 38,60 €, im Ausbildungstarif II (ab 15 Jahre) 41,40 €.

Zur Kalkulation der Gesamtsumme wird vom Mittelwert, also 40 € ausgegangen. Für die Jahressumme wird dieser Betrag mal 11 genommen, da die Sommerferien von der Beförderungspflicht ausgenommen sind.

Für 109 Schülerinnen und Schüler würden die Fahrkarten für den ÖPNV pro Schuljahr ca. 47.960 € betragen (109 Schülerinnen und Schüler x 40 € x 11 Monate).

Für das Schuljahr 2019/2020 und einer Bereitstellung der Fahrkarten ab März beträgt die Summe ca. 21.800 € (109 Schülerinnen und Schüler x 40 € x 5 Monate).

Für das Schuljahr 2020/2021 und den neuen Standort an der Toni-Pfülf-Straße ist von einer ähnlichen Anzahl Schülerinnen und Schüler ohne gesetzlichen Anspruch auf Beförderung auszugehen. Die Beförderungskosten pro Schuljahr und Schüler betragen im Ausbildungstarif I (bis 15 Jahre) 424,60 €, im Ausbildungstarif II (ab 15 Jahre) 455,40 €.

Die Finanzierung erfolgt aus dem eigenen Referatsbudget, eine Gegenrechnung mit einem staatlichen Zuschuss erfolgt nicht.

### 6. Produktzuordnung

Betroffen ist das Produktbudget bei Produkt 39241100 (Schülerbeförderung).

Die Korreferentin des Referates für Bildung und Sport, Verwaltungsbeirätin für allgemein bildende Schulen, Frau Stadträtin Gabriele Neff hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

## II. Antrag der Referentin

1. Die freiwillige Beförderung aller Schülerinnen und Schüler ohne gesetzlichen Anspruch auf Übernahme der Beförderung wird für den Zeitraum der Auslagerung übernommen.

2. Die Finanzierung erfolgt aus dem eigenen Referatsbudget.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

### **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl  
3. Bürgermeisterin

Beatrix Zurek  
Stadtschulrätin

### **IV. Abdruck von I. mit III.**

über das Direktorium D-II/V-SP  
an das Direktorium Dokumentationsstelle  
an die Stadtkämmerei  
an das Revisionsamt  
z. K.

### **V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport - GV**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. **An RBS-GL**  
**An RBS-Recht**  
**An RBS-GL 2**  
**An RBS-A**  
z. K.

Am